

17.11.87

AS

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Ergänzung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente
und zum Schutz der Solidargemeinschaft vor Leistungsmißbrauch
(Achstes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

Punkt 1 der 583. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1987

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß
der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grund-
gesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. Zu Art. 1 nach Nummer 11 (§ 45 Satz 2 AFG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11 a einzu-
fügen:

'11 a. § 45 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Bundesanstalt übernimmt die Kosten für die
Betreuung der Kinder des Teilnehmers bis zu einem
Höchstbetrag von 60 Deutsche Mark monatlich je
Kind."

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Wegen der zur Zeit geltenden Beschränkung - Gewährung von bis zu 60 DM nur bei unbilliger Härte - anerkennt die Bundesanstalt für Arbeit Kinderbetreuungskosten nur dann als förderungsfähig, wenn diese bei einer Erwerbstätigkeit im Anschluß an die Maßnahme nicht entstehen würden und insoweit ein zusätzliches Erschweren während der Teilnahme an einer Maßnahme darstellen (Runderlaß 257/81).

Damit kommt die Übernahme von Kinderbetreuungskosten in aller Regel nicht in Betracht, da die Kinderbetreuung sowohl während der Teilnahme an einer Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahme als auch bei späterer Erwerbstätigkeit erforderlich ist. Anders als bei späterer Erwerbstätigkeit fehlen Teilnehmern/innen an einer Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahme oft die finanziellen Mittel, um die durch die Teilnahme unvermeidbar entstehenden Kinderbetreuungskosten aufzubringen, weil das Unterhaltsgeld niedriger ist als das spätere Erwerbseinkommen. Dies gilt insbesondere für Teilnehmer/innen mit mehreren Kindern und unzureichendem Familieneinkommen.

Die bisherige Regelung beinhaltet nur eine Höchstförderung von 60 DM für alle Kinder. Anzustreben ist aus den genannten Gründen eine Übernahme von Kinderbetreuungskosten von bis zu 60 DM pro Kind.

Insbesondere Frauen sind auf Unterstützung angewiesen, um Familie und Beruf vereinbaren zu können. Dies gilt nicht nur für die Erwerbstätigkeit, sondern auch für die Teilnahme an Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen, die häufig Voraussetzung für Arbeitnehmer/innen sind, wieder Arbeit zu finden.

2. Zu Art. 1 Nr. 14 (Siebter Unterabschnitt - §§ 62 a bis 62 d AFG)
Art. 11 Abs. 3 (SprachFV)

In Artikel 1 ist Nummer 14 zu streichen, und

Artikel 11 Abs. 3 ist zu streichen.

Begründung:

Die Sprachförderung von Aussiedlern, Asylberechtigten und Kontingentflüchtlingsen ist eine allgemeinbildende Maßnahme, die vor allem der Eingliederung dieser Personen in die Gesellschaft dient. Die Aufnahme der Sprachförderung in den Aufgabenbereich des AFG und die Finanzierung dieser Aufgabe aus Beitragsmitteln unter Entlastung des Bundes ist arbeitsmarkt- und finanzpolitisch nicht vertretbar. Im übrigen wäre für die beabsichtigte Gesetzesänderung eine Ergänzung des § 3 Abs. 2 AFG erforderlich. Die Sprachförderung sollte wie bisher in der fachlichen und finanziellen Verantwortung des Bundes verbleiben.

3. Zu Art. 1 Nr. 25 (§ 96 AFG)

In Artikel 1 ist Nummer 25 zu streichen.

Begründung:

Gegen den Rückzug des Bundes aus der verstärkten Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (§ 96 AFG) bestehen grundsätzliche Bedenken. Die vorgesehene Lösung führt zu einer faktischen Einschränkung der Entscheidungsfreiheit der Länder unter zwingender finanzieller Belastung, wenn in ihrem Gebiet eine verstärkte Förderung stattfinden soll.

Bei der Anrechnung der Landesmittel wird nach der vorgesehenen Regelung dabei in keiner Weise berücksichtigt, daß die Länder erhebliche Mittel zur Aufstockung oder Ergänzung der Maßnahmen der Bundesanstalt nach dem AFG auch außerhalb von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bereitstellen und damit ihrer arbeitsmarktpolitischen Verantwortung unter landesspezifischer Schwerpunktbildung gerecht werden. Der Bund dagegen würde bei der vorgesehenen Regelung seiner arbeitsmarktpolitischen Verantwortung nicht gerecht werden.